

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 5. März 1993

64. Stück

- 159. Verordnung:** Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“/„Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“
- 160. Verordnung:** Tragung der Kosten der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau
- 161. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn — Anschlußstelle Flachauwinkel/Süd im Bereich der Gemeinde Flachau
- 162. Verordnung:** Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 1 Wiener Straße und der B 44 Neulengbacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Purkersdorf
- 163. Kundmachung:** Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

### **159. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“/„Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“**

Auf Grund des § 40 a Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Die wissenschaftliche Leitung des Lehrganges „Hernstein Intensiv-Training für den Unternehmensnachwuchs am Hernstein International Management Institute“ hat Absolventen dieses Lehrganges nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“/„Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“ zu verleihen.

Busek

### **160. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Tragung der Kosten der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau**

Auf Grund der §§ 37 a und 156 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992 wird verordnet:

#### **Geltungsbereich**

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die schiffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung durch Schiffahrtspolizeiorgane des Bundes bei den Schleusen der Staustufen an der Wasserstraße Donau.

#### **Art und Umfang der Kosten**

§ 2. (1) Die jährlichen Kosten der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung gemäß § 1 setzen sich zusammen aus

1. den direkten Personalkosten,
2. den Personalnebenkosten, insbesondere Arbeitgeberanteil, Pensionstangente und Sachaufwand, und
3. dem Gemeinkostenbeitrag

für jeweils 5,5 Mannjahre je Schleusanlage.

(2) Die direkten Personalkosten gemäß Abs. 1 Z 1 betragen 14 Monatsbezüge einschließlich Verdienstdienstzulage eines Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 11; für die Bemessung sind die jeweils mit 1. Jänner des zu verrechnenden Jahres geltenden Bezugsansätze heranzuziehen.

(3) Die Personalnebenkosten gemäß Abs. 1 Z 2 betragen 30 vH der direkten Personalkosten.

(4) Der Gemeinkostenbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 beträgt 30 vH der Summe aus den direkten Personalkosten gemäß Abs. 2 und den Personalnebenkosten gemäß Abs. 3.

#### **Fälligkeit und Abstattung**

§ 3. (1) Die gemäß § 2 ermittelten Kosten sind durch den Inhaber der schiffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung in zwölf gleich hohen Teilbeträ-

gen jeweils bis zum 1. des Monats im voraus an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Buchhaltung, P.S.K.-Konto Nr. 5040.003, zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Kostenersatz für die Monate Jänner bis April 1993 in einem Betrag bis zum 1. April 1993 zu entrichten.

#### Klima

### **161. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn — Anschlußstelle Flachauwinkel/Süd im Bereich der Gemeinde Flachau**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Flachauwinkel/Süd der A 10 Tauern Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Flachau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt bei km 74,20 der A 10 Tauern Autobahn und stellt über ihre Zu- bzw. Abfahrtsrampe die Verbindung mit dem Gemeindestraßennetz her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- bzw. Abfahrtsrampe aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Flachau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:1000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

#### Schüssel

### **162. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 1 Wiener Straße und der B 44 Neulengbacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Purkersdorf**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 1 Wiener Straße von km 14,93 bis km 15,525 und der B 44 Neulengbacher Straße von km 0,00 bis km 0,85 (Kaiser Josef-Straße) werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 20. Juli 1976, BGBl. Nr. 423, bestimmten — Abschnitt „Purkersdorf“ sowie den Umbau der Kreuzung „B 1/B 44“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen sind die als Bundesstraße aufgelassenen Straßenabschnitte aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Purkersdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 1/102-92 im Maßstab 1:10 000) zu ersehen.

#### Schüssel

### **163. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, wird wie folgt berichtigt:

Im § 27 Abs. 1 lautet es statt „§ 27 Abs. 3 Z 2 und 7“ richtig „§ 27 Abs. 3 Z 3 und 7“.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an dieser Schule, BGBl. Nr. 514/1992, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage lautet in IV. Stundentafel, Abschnitt „Verbindliche Übungen“, die Zeile betreffend den Gegenstand „Buchhaltung/Kommunikationstechniken und Gruppendynamik“  
„Buchhaltung/Kommunikationstechniken und Gruppendynamik — — — — 2 2 III“.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen, BGBl. Nr. 529/1992, wird wie folgt berichtigt:

a) In II. Stundentafel der Anlage A.4 lautet die letzte Zeile betreffend die Summe der Pflichtgegenstände  
„22,5 (112,5) 20,0 (100,0) 23,5 (117,5) 22,5 (112,5) 88,5 (442,5)“.

- b) In II. Stundentafel der Anlage B.3 lautet die letzte Zeile betreffend die Summe der Pflichtgegenstände  
„19,5 (97,5) 20,5 (102,5) 25,0 (125,0) 25,0 (125,0) 90,0 (450,0)“.
- c) In II. Stundentafel der Anlage B.4 lautet die letzte Zeile betreffend die Summe der Pflichtgegenstände  
„22,5 (112,5) 23,0 (120,0) 45,5 (227,5) 91,0 (460,0)“.
- d) In II. Stundentafel der Anlage B.5 lautet die letzte Zeile betreffend die Summe der Pflichtgegenstände  
„22,5 (112,5) 20,0 (100,0) 25,5 (127,5) 68,0 (340,0)“.
- e) In II. Stundentafel der Anlage C.2 lautet die letzte Zeile betreffend die Summe der Pflichtgegenstände  
„29,0 (145,0) 28,5 (142,5) 57,5 (287,5)“.

4. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer geändert wird, BGBl. Nr. 586/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I lautet es im Einleitungssatz statt „BGBl. Nr. 642/1974“ richtig „BGBl. Nr. 672/1974“.

5. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker geändert wird, BGBl. Nr. 593/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I lautet es statt „§ 5 Abs. 1“ richtig „§ 9 Abs. 1“.

6. Die Fahrkostenverordnung für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 621/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im § 5 Abs. 2 lautet es statt „BGBl. Nr. 516/1992“ richtig „BGBl. Nr. 516/1991“.

7. Die Kundmachung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei, BGBl. Nr. 650/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im Anhang IV zum Protokoll B auf Seite 3236 sind im deutschen Text der Erklärung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c nach der Anmerkung „3)“ die Worte „erfüllen und daß das Ursprungsland der Waren“ einzufügen.

8. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetzverordnung geändert wird, BGBl. Nr. 807/1992, wird wie folgt berichtigt:

In Z I lautet es statt „29. Industrielle Gewinnung von Pflanzen, Rohölen“ richtig „29. Industrielle Gewinnung von Pflanzenrohölen“.

9. Das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt berichtigt:

- a) Im Art. II Z 4 lautet der Betrag in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe D Gehaltsstufe 17 statt „16 642“ richtig „16 542“.
- b) Im Art. III Z 28 wird nach „§ 47 a.“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.